

Merkblatt für die/den Vorsorgebeauftragte/n

Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB

1. Mit der Annahme des Vorsorgeauftrags sind Sie verpflichtet, für die urteilsunfähige Person jene Geschäfte wahrzunehmen, welche diese im Vorsorgeauftrag umschrieben hat. Die Ausführung hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Sie sind im Weiteren dazu verpflichtet, den Vorsorgeauftrag **persönlich auszuführen**, können aber für einzelne Geschäfte Drittpersonen beiziehen. Sie handeln selbständig, ohne dass Sie für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde benötigen.
2. Im Rahmen des Vorsorgeauftrags vertreten Sie die auftraggebende Person. Es gelten dabei die **Bestimmungen des Auftragsrechts** nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR).
3. Die Interessenwahrung erfolgt nach dem Willen der betroffenen Person. Ist Ihr Auftrag in gewissen Bereichen unklar, können Sie die Erwachsenenschutzbehörde um **Auslegung**, oder wenn nötig, **Ergänzung in Nebenpunkten** ersuchen. Sollte sich zeigen, dass einzelne Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, von der Vorsorgevollmacht nicht erfasst sind, wenden Sie sich ebenfalls an die Erwachsenenschutzbehörde. Diese muss für diese Bereiche eine Beistandsperson einsetzen, wobei Sie als Vorsorgebeauftragte/r als Beistandsperson eingesetzt werden können.
4. Müssen **Geschäfte** besorgt werden, die vom **Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind**, oder besteht in einer Angelegenheit zwischen Ihnen und der auftraggebenden Person eine **Interessenkollision**, so sind Sie verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu informieren (Art. 365 ZGB).
5. Sie üben Ihr **Vertretungsrecht** direkt und unmittelbar aus; es bedarf dazu grundsätzlich keiner Zustimmung der KESB.
6. **Rechenschaftsablegung**: Als vorsorgebeauftragte Person haben Sie eine sorgfältige Dokumentation der betreuten Geschäfte und erfüllten Aufgaben zu erstellen, damit es Ihnen jederzeit möglich ist, Bericht und Rechenschaft abzulegen (Art. 400 OR). Dazu gehört auch eine minimale Buchführung. Diese Dokumente können von der auftraggebenden Person bei Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit, von deren Erben, von der Erwachsenenschutzbehörde oder ggf. von der Beistandsperson herausverlangt werden. Ohne explizite Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde sind Sie nicht verpflichtet, gegenüber der Behörde regelmässig Rechenschaft abzulegen.
7. **Haftung**: Die Haftung richtet sich nach Art. 398 f. OR, d.h. Sie haften für getreue und sorgfältige Geschäftsführung.

8. **Entschädigung und Spesenersatz:** Die auftraggebende Person bestimmt, ob der Auftrag entgeltlich oder unentgeltlich ist. Ist dies im Vorsorgeauftrag nicht geregelt, kann die Erwachsenenschutzbehörde eine Entschädigung festlegen, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind (Art. 366 ZGB). Kriterien sind dabei Umfang der zu erledigenden Aufgaben und der damit verbundene Zeitaufwand, Komplexität und Verantwortung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der auftraggebenden Person. Bei der Ausführung des Auftrags entstandene Spesen werden ebenfalls aus dem Vermögen des Auftraggebers eingesetzt.
9. **Kündigung:** Gemäss Art. 367 ZGB kann der Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kündigung auch fristlos erfolgen.
10. **Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde:** Zum Schutz der betroffenen Person kann die Erwachsenenschutzbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn die Interessen der auftraggebenden Person nicht mehr gewahrt sind oder Sie als Vorsorgebeauftragte/r dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Erwachsenenschutzbehörde kann zu diesem Zweck Weisungen erteilen, ein Inventar, periodische Berichterstattung oder Rechnungsablage einfordern oder der auftragnehmenden Person die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen (vgl. Art. 368 ZGB). Bei Entzug der Befugnisse hat die Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen, ob im Vorsorgeauftrag eine Ersatzperson bestimmt wurde; ansonsten hat sie eine Beistandsperson einzusetzen.
11. **Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit:** Der Vorsorgeauftrag verliert seine Wirkung von Gesetzes wegen, falls die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird (Art. 369 ZGB). Als Vorsorgebeauftragte/r sind Sie jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, die Geschäfte solange weiterzuführen, bis die Auftraggeberin/der Auftraggeber dazu wieder selber in der Lage ist. Ist dies gegeben, so ist die Erwachsenenschutzbehörde zu informieren und die Legitimations-urkunde zurückzugeben. Alle in Ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Dokumente, Zugangscodes, etc. sind zusammen mit einer Abrechnung dem Auftraggeber herauszugeben.

Stand: 21. August 2014